

Cens. 9619  
Est. A-15389

# Statut

des Vereines

zur Förderung des Hausweisses

in den

Städten und Kreisen

des

Gouvernements Livland.

36197



Dorpat.

Druck von H. Laakmann's Buchs und Steindruckerei.

1882.

Von der Zensur gestattet. — Dorpat den 5. Januar 1882.

## Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Das Ziel des Vereines besteht darin, zur Verbreitung der Beschäftigung mit Handarbeiten und der Erzeugung verschiedener, für den Hausbedarf nützlicher Gegenstände mit Hülfe technischer Kunstgriffe in Schule und Familie mitzuwirken.

### § 2.

Zur Erreichung dieses Zieles setzt sich der Verein mit den betreffenden Schulautoritäten ins Einvernehmen wegen Einführung des Unterrichtes in Handarbeiten und Handwerken in den Volks- und Elementarschulen und gewährt erforderlichenfalls die zu solchem Behufe unentbehrlichen Geldmittel.

### § 3.

Der Verein steht im Ressort des Finanzministeriums, Departement für Handel und Manufacturen, und hat ein Siegel mit seinem Namen.

### § 4.

Dem Vereine wird das Recht zugestanden, unbewegliches Eigenthum zu erwerben.

## Bestand des Vereines.

### § 5.

Der Verein besteht aus einer unbegrenzten Anzahl von Mitgliedern beiderlei Geschlechts, aller Stände und Berufsclassen.

781225 2.

## § 6.

Mitglied des Vereines kann eine jede Person sein, welche die Volljährigkeit erreicht hat, und dem Verwaltungsrathe ihren Wunsch mittheilt, in den Verein einzutreten und welche zugleich entweder einen einmaligen Capitalbeitrag in dem von der Generalversammlung des Vereines festgesetzten Betrage oder auch einen Jahresbeitrag von 1 Rbl. einzahlt.

Anmerkung: Der Betrag des Capitalbeitrages wird vorläufig auf 20 Rbl. festgesetzt.

## § 7.

Ein Mitglied, welches im Laufe eines Jahres seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, gilt als aus dem Vereine ausgetreten.

## § 8.

Personen in einer Anzahl von nicht weniger als 10, welche außerhalb Dorpat's, aber in den Grenzen des Livländischen Gouvernements, auf Grundlage dieses Statutes eine Abtheilung des Vereines (Zweigverein) zu gründen wünschen, müssen hierüber eine Urkunde abfassen mit der Unterschrift aller Stifter und diese Urkunde dem Verwaltungsrathe vorstellen, welcher durch Vermittelung des örtlichen Gouverneuren die Genehmigung des Finanzministeriums zur Eröffnung der Abtheilung auswirkt.

## § 9.

Das Verhältniß der Abtheilungen zum Verwaltungsrathe wird durch eine, von der Generalversammlung der Vereinsglieder bestätigte Instruction geregelt. Diese Instruction wird dem Gouverneuren und dem Ministerium der Finanzen, Departement für Handel und Manufacturen, zur Kenntniß vorgestellt.

## § 10.

Der Thätigkeitskreis der Mitglieder und deren Verpflichtungen gegenüber dem Vereine wird durch eine besondere, von der Generalversammlung bestätigte Instruction geregelt.

Q 325497

## Mittel des Vereines.

### § 11.

Die Mittel des Vereines bestehen:

- 1) aus den regelmäßigen und einmaligen Mitgliederbeiträgen, und:
- 2) aus freiwilligen Spenden und anderen zufälligen Einkünften.

### § 12.

Die einmaligen Mitgliederbeiträge werden dem unantastbaren Vereinscapital einverleibt.

## Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

### § 13.

Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten liegt ob:

- a) dem Verwaltungsrathe des Vereines,
- b) der Generalversammlung der Mitglieder desselben.

### A. Der Verwaltungsrath.

#### § 14.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Jährlich scheiden der Reihenfolge nach  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes können wieder gewählt werden.

Anmerkung: Die Reihenfolge für den Austritt der ursprünglich gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes wird durch das Loos bestimmt.

## § 15.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte durch einfache, schriftlich verlaubliche Majorität der Stimmen: den Präsidenten, den Vicepräsidenten, den Cassier und den Secretären.

## § 16.

Der Präsident leitet die Berathungen des Verwaltungsrathes und vertritt den Verein nach außen.

## § 17.

Der Verwaltungsrath tritt auf Einladung seitens des Präsidenten nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch nicht seltener als Ein Mal im Monat, zusammen. Außerdem ist der Präsident gehalten, den Verwaltungsrath zu versammeln, sobald wenigstens 3 Mitglieder desselben Solches verlangen.

## § 18.

Eine Sitzung des Verwaltungsrathes gilt als zu Stande gekommen, wenn in derselben wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

## § 19.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit einfacher Majorität der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 20.

Dem Verwaltungsrathe liegen folgende Verpflichtungen ob:

- a) die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach gegenseitiger Uebereinkunft;
- b) die monatliche Revision der Casse und des anderweitigen Vereinsvermögens;
- c) die Zusammenberufung der Generalversammlungen;

d) die Verhandlung mit den betreffenden Behörden und Personen;

e) die Sorge für die Vermehrung der Vereinsmittel;

f) die Ergreifung von Maßregeln zur möglichsten Erreichung der Vereinsziele;

g) die Abfassung der Instruction behufs Feststellung des Verhältnisses des Verwaltungsrathes zu den Abtheilungen des Vereines.

h) die Vorlegung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung über die Thätigkeit des Vereines für das verflossene Jahr, mit Angabe von Vorschlägen für die Zukunft;

*Anmerkung.* Die Controle des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrathes wird durch eine besondere Revisionscommission bewerkstelligt, welche im Bestande von 3 Gliedern alljährlich von der Generalversammlung aus deren Mitte erwählt wird (§ 26). Nach stattgehabter Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch die Commission wird derselbe mit dem Beschlusse der Commission und den Erklärungen des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung producirt und, nach Bestätigung durch die Generalversammlung, in den localen Zeitungen gedruckt und dem Ministerium der Finanzen, Departement für Handel und Manufacturen, zur Kenntniß vorgestellt.

### § 21.

Alle ausgehenden Schriften werden von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem Secretären contrasignirt.

## **B. Die Generalversammlung.**

### § 22.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen treten im Januar eines jeden Jahres zusammen, die außerordentlichen bei vorhandenem Bedürfnisse, gemäß Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf Antrag von wenigstens 20 Vereinsmitgliedern.

## § 23.

Ueber den Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wird eine Bekanntmachung in den localen Zeitungen erlassen, wenigstens 3 Wochen vor der Versammlung.

## § 24.

Die Generalversammlung findet Statt unter dem Voritze eines Vereinsgliedes, welches von der Generalversammlung für jede Versammlung erwählt wird, und gilt als zu Stande gekommen, wenn außer den Mitgliedern des Verwaltungsrathes nicht weniger als 20 Vereinsglieder anwesend sind.

## § 25.

Wenn zur Generalversammlung weniger als 20 Vereinsmitglieder erschienen sind, so wird — ausschließlich nur zum Zwecke der Entscheidung von Fragen, welche der nicht zu Stande gekommenen Versammlung zur Prüfung vorlagen — eine zweite Versammlung berufen, welche als zu Stande gekommen gilt, gleichviel in welcher Anzahl dieses Mal die Vereinsglieder zusammentreten — worüber dieselben bei der Eröffnung über die bevorstehende Versammlung selbst in Kenntniß zu setzen sind.

## § 26.

Alle Angelegenheiten werden in der Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden, mit Ausnahme der Fragen über Veränderungen des Statuts oder über Auflösung des Vereins, für welche Fragen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Anmerkung. Vorschläge zur Abänderung des Statuts werden in der vorgeschriebenen Ordnung der Staatsregierung zur Bestätigung vorgelegt.

## § 27.

Zu den Geschäften der Generalversammlung gehören:

a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisionscommission zur Controle der Rechnungslegung des Verwaltungsrathes;

b) die Prüfung und Bestätigung der von dem Verwaltungsrathe entworfenen Instructionen;

c) die Prüfung und Bestätigung der jährlichen Rechenschaftsberichte;

d) die Prüfung und Entscheidung von Differenzen, welche zwischen Vereinsgliedern und dem Verwaltungsrathe entstanden sind, sowie auch aller durch den Verwaltungsrath an die Generalversammlung gebrachten Fragen und Vorlagen.

e) die Beschlußfassung über Veränderung des Statuts oder Auflösung des Vereins.

## Auflösung des Vereins.

## § 28.

Wenn in Folge irgend welcher Umstände der Verein seine Thätigkeit schießt, so wird sein Vermögen zu einem gemeinnützigen Zwecke nach Bestimmung der Generalversammlung verwandt.

## § 29.

Die Auflösung des Vereines wird dem Ministerium der Finanzen durch Vermittelung des Gouverneuren zur Kenntniß gebracht.

